



**Bundesverband  
ambulante  
spezialfachärztliche  
Versorgung e.V.**

## Newsletter des BV ASV vom 22.08.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

aktuell überarbeitet der Gemeinsame Bundesausschuss die Konkretisierungen zu den gynäkologischen und gastrointestinalen Tumoren, um diese ans Versorgungsstärkungsgesetz (Entfall schwerer Verlauf) anzupassen. Wir rechnen damit, dass in den nächsten Wochen das formale Stellungnahmeverfahren dazu beginnt. Wir werden die Entwicklung beobachten und Sie zeitnah über Neuigkeiten informieren.

### Abrechnungsverbot für private Dienstleister verfassungswidrig?

Seit Inkrafttreten des Versorgungsstärkungsgesetzes sind private Dienstleister von der Abrechnung der ASV ausgeschlossen. Allerdings weist eine Stellungnahme des Deutschen Instituts für Gesundheitsrecht (DGIR) darauf hin, dass diese Regelung gegen die Berufsfreiheit und den allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes verstoße. Dies ist laut Professor Helge Sodan verfassungsrechtlich unzulässig, sollte der Gesetzgeber dadurch beabsichtigen, "den Kassenärztlichen Vereinigungen ein Monopol mit dem Anspruch auf Aufwendungsersatz gemäß § 116b Abs. 6 Satz 1 SGB V" zu verschaffen.

[Hier können Sie das vollständige Gutachten herunterladen.](#)

### GKV-VSG: das wurde beschlossen

Am 11.06.2015 hat der Bundestag das GKV-VSG nun endgültig verabschiedet. Für Sie haben wir nochmal die wichtigsten Änderungen in Bezug auf die ASV aufgeführt:

- §116b Alt-Genehmigung von Kliniken gelten nun maximal noch 3 Jahre nach Inkrafttreten einer ASV-Konkretisierung.

- Die Eingrenzung auf die schwere Verlaufsform wurde bei den onkologischen und rheumatologischen Erkrankungen gestrichen. Bei allen weiteren Krankheiten mit besonderem Krankheitsverlauf (Herzinsuffizienz, MS etc.) bleibt die Einschränkung vorerst bestehen.
- Die Abrechnungserlaubnis der KVen wurde auf Kliniken erweitert. Der ausdrückliche Hinweis, dass auch private Anbieter abrechnen können, wurde ersatzlos gestrichen. Wir überprüfen derzeit juristisch, ob eine private Abrechnung weiterhin möglich ist und informieren Sie, sobald uns eine Einschätzung vorliegt.
- Es wird klargestellt, dass die 2-monatige Frist des erweiterten Landessausschusses (ELA) zur Überprüfung der Anzeige zwar unterbrochen wird, wenn Dokumente nachgefordert werden, danach aber weiterläuft und nicht neu beginnt.
- Der G-BA wird verpflichtet, spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten einer Konkretisierung diese auf Qualität, Inanspruchnahme, Wirtschaftlichkeit und Anpassungserforderlichkeit zur überprüfen.

Notwendige Änderungen an den bereits verabschiedeten Konkretisierungen – insbesondere der Entfall der Begrenzung auf schwere Verläufe bei den onkologischen Erkrankungen – werden durch den G-BA bis Ende 2015 umgesetzt, so eine Information von Frau Dr. Klakow-Franck auf einer Veranstaltung unseres Verbands.

## Bewertungsausschuss legt Bereinigung fest

Auf Bundesebene wurde beschlossen, dass (vereinfacht dargestellt) pro ASV-Patient ein Normbetrag von der Gesamtvergütung abgezogen werden soll. Die Höhe dieses Normbetrags wird je ASV-Indikation für jede KV auf Basis historischer Leistungsdaten berechnet. Für die Indikationen Tuberkulose sowie gastrointestinale Tumoren hat der Bewertungsausschuss am 23. Juni 2015 diesen Normbetrag verbindlich festgelegt. So ist für Tuberkulose für jeden im Rahmen der ASV behandelten Patienten in allen KVen ein Betrag von 93 EUR von der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung abzuziehen. Für gastrointestinale Tumoren sind es KV-abhängig zwischen 252 und 391 EUR.

[Zum Beschluss...](#)

## Sonderkonditionen für Mitglieder: Online-Handbuch ASV

Angesichts der Ausweitung auf leichte Verlaufsformen für Onkologie und Rheumatologie und den nächsten anstehenden Indikationen kommt wieder mehr Bewegung in die ASV. Im medhochzwei Verlag ist ein Online-Handbuch zur ASV erschienen, an dem Vorstandsvorsitz Axel Munte und Geschäftsführerin Sonja Froschauer mitgearbeitet haben. Aus diesem Grund bietet der Verlag Mitgliedern des BV ASV Sonderkonditionen an. Das Handbuch richtet sich an ASV-interessierte Praxen und Kliniken, aber auch an Firmen oder gesundheitspolitische Institutionen, die sich mit der ASV beschäftigen. Mehr zu den Konditionen sowie eine Leseprobe finden Sie auf unserer Homepage.

[Zu den Informationen...](#)

## Rheuma: Verzögerung erwartet

Im Bereich der Erkrankungen mit besonderen Krankheitsverlauf stehen bei der ASV-Umsetzung die rheumatologischen Erkrankungen als nächste Indikation auf der Agenda des G-BA. Ursprünglich sollte die Konkretisierung im August oder September ins Stimmungsverfahren gegeben werden, so dass ein Beschluss Ende 2015 möglich wäre. Nach unseren Informationen bleibt Rheuma weiterhin prioritär. Allerdings wird es aus Ressourcengründen wohl nicht möglich sein, die Beratungen noch dieses Jahr abzuschließen. Grund sind die durch das GKV-VSG notwendigen Änderungen an den bereits beschlossenen Konkretisierungen, insbesondere die entfallene Eingrenzung auf schwere Verläufe bei den onkologischen Erkrankungen.

Mit den besten Grüßen

Dr. Axel Munte  
Vorsitzender des Vorstands

Dr. Wolfgang Abenhardt  
Stellvertretender Vorsitzender des Vorstands

Bundesverband ambulante spezialfachärztliche Versorgung e.V.  
Dr.-Max-Str. 21, 82031 Grünwald bei München, Deutschland  
Vorstand: Dr. Axel Munte, Dr. Wolfgang Abenhardt  
Amtsgericht München VR 203940